

# Gerichts

Zeitschrift

für  
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Kritischer.Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)  
je 1-2 Bogen folgt.Verantwortlicher Redakteur:  
Adolph L'Arronge in Berlin.

# Beitung.

Das Gesetz unsre Waffe.  
Gerechtigkeit unsre Sied.Abonnement: In Preussen, dem übrigen Deutschland  
und Österreich vierteljährlich . . . 22½ Sgr.  
In Berlin auch monatlich . . . 7½ "  
incl. Porto resp. Bringerlohn.Inserate:  
die viergespaltenen Petizeile 2½ Sgr.Beflag und Expedition:  
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Sonnabend, den 6. November.

## Stadtgericht.

Sechste Deputation.

Nach der neuen Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund ist seit dem 1. October die Medicinalpfuscherei nicht mehr strafbar. Gut so! aber das Publicum sei nun doppelt vorsichtig, damit es nicht Marktschreieren und Charlatanen in die Hände falle. Jeder bedenke, daß, wenn er sich von einem Anderen, als von einem approbierten Arzt curiren läßt und in Folge dessen seine Gesundheit mehr geschädigt, als geheilt sieht, er nicht mehr wie früher den unbefruchten Heilkunstler der strafgerichtlichen Verantwortung überliefert kann, daß er vielmehr Schaden und Gefahr allein trägt und darum wohltreuß prüfen mag, wofür Händen er sich anvertraut. Freilich zieht das Strafgezobuch der Behörde noch Mittel und Wege an die Hand, gegen solche Heilkunstler, die ihr Handwerk mit Gefahr für Leib und Leben ihrer Patienten betreiben, einzufordern und sie, wenn auch nicht mehr wegen Medicinalpfuscherei, so doch wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Anklage zu stellen. Mögen sich daher die repp. Wunderdoctoren, Marktschreier und Charlatane aller Art, männlichen und weiblichen Geschlechts, nicht gar zu sicher wähnen und auf Grund der neuen Gewerbeordnung nicht allzugewagte Kunstproduktionen zu richten, es möchte ihnen sonst trotz der scheinlich erwarteten und nunmehr in Kraft getretenen Gewerbeordnung ebenso ergehen, wie ihrem Collegen, dem Herrn Hühneraugenoperateur Albert Joseph Rothen.

Genannter Hühneraugenoperateur, in der Marcusstraße hierzulande wohnhaft, stand vorgestern vor dem Criminalgerichtshof, und zwar, weil die gegen ihn erhobene Anklage schon lange vor dem 1. October eingeleitet war, unter Anschuldigung der Medicinalpfuscherei, aber auch zugleich der fahrlässigen Körperverletzung. Die Anklage wegen Medicinalpfuscherei mußte natürlich fallen, da solche eben nicht mehr strafbar ist, dagegen wurde der zweite Theil der Anklage aufrecht erhalten und vorläufig erwiesen. Der Thatbestand, welcher dieser Anklage zu Grunde liegt, ist folgender: Der Hühneraugenoperateur Rothen hatte von der königlichen Regierung zu Oppeln die Genehmigung erhalten zum Curiren von Hühneraugen, Warzen, eingewachsenen Nägeln und Frostbeulen. Herr Rothen wollte den Segen seines Heilsverfahrens nicht allein der Provinz Schlesien zu Gute kommen lassen, er wollte denselben auch auf die Bewohner der Haupt- und Residenzstadt Berlin niedertrüpfeln und ließ sich deshalb hierorts nieder. Marianne Grimmert sollte einen gefährlichen Concurrenten erhalten! Aber Berlin ist gar zu sehr verwohnt durch seine berühmten Heilkunstler Hoff, Daubitz, Goldberger u. s. w., als daß die einfache Mittheilung: Doctor Rothen ist da, kommt ihr Kranken und lasst euch von ihm curiren, hätte von Erfolg sein können. Das norddeutsche Babel besteht nur auf den Höder der Meckame, so daß auch der Wunderdoctor Rothen, wenn er seiner Kunst in Berlin Eingang verschaffen und Praxis erlangen wollte, zu diesem Mittel seine Zuflucht nehmen müßte. Er sazte das Ding denn auch gleich beim rechten Ende an und erließ in verschiedenen Zeitungen eine Ankündigung, etwa folgenden Inhaltes: „Noch nie dagewesen! Ich besitze die große Kunst, alle Hühneraugen und Warzen ohne Messer, ohne Anwendung irgend eines schärfen Instrumentes, ganz schmerzlos, allein durch mein neu erfundenes Del in wenigen Minuten zu heilen. 6000 der größten und schönsten Hühneraugen liegen zum Beweise für meine Kunst bei mir zur Ansicht aus. Auch eingewachsene Nägel, Frostbeulen und andere Geschwüre heile ich ganz sicher, schnell und für immer.“

Doch diese vielversprechende Annonce von Erfolg gekrönt sein würde, stand zu erwarten. Wir wissen nicht, wie viele Leidende sich bei Herrn Rothen eingefunden haben, um dessen Hühneraugensammlung zu besichtigen, das aber wissen wir, daß am 21. Mai d. J. und zwar auf Grund der oben erwähnten Ankündigung, eine Witwe Wolff den Hühneraugenoperateur Rothen aufsuchte und seinen Rath erbittet wegen einer großen Zettgeschwulst, mit der sie an der linken Schulter schon seit 27 Jahren behaftet war. Der Wunderdoctor untersuchte die Geschwulst und erklärte, dieselbe sehr bald, und zwar schmerzlos, beseitigen zu wollen. Nachdem er ein Honorar von 40 Thaler empfangen, gab er sich an die Arbeit. Frau Wolff, eine Dame von 62 Jahren, mußte ihre linke Schulter entblößen, wurde aber vor Schreit und Schmerz ohnmächtig, als der Herr Hühneraugenoperateur mit einer Scheere die Geschwulst aufschneidet und deren bla-

tige Ränder alsdann mit Arnicatinctur bestrich. „Noch nie dagewesen!“ hatte der Wunderdoctor annonciert, und freilich, solche Operation war wohl noch nie dagewesen. Die Schmerzen, welche die Witwe Wolff erlitt, wuchsen von Minute zu Minute, so daß Herrn Rothen doch die Angst überkam. Er schaffte seine Patientin, nachdem er ihr das empfangene Honorar zurückstatten hatte, in einer Tragschale nach ihrer Wohnung und bat Flehenkloß, ihm doch nicht durch eine etwaige Anzeige Unannehmlichkeiten bereiten zu wollen. Zu Hause angelommen, ließ der Sohn der Witwe Wolff sogleich seinen Hausarzt, den Dr. Carl Müller, rufen, und dieser erklärte die der Frau Wolff widerfahrene Verletzung für sehr gefährlich, da möglicher Weise sehr bald der Brand dazuschlagen oder die Geschwulst im Fäulnis übergehen könnte. Er hielt eine schleunige Operation für nothwendig und ordnete die Transportirung der Frau Wolff nach Bethanien an. Der Geheimrat Dr. Wilm's theilte die Befürchtungen des Dr. Müller, nahm die sehr gefährliche Operation vor, und nur der sorgfältigsten ärztlichen Behandlung ist es gelungen, das Leben der Witwe Wolff zu retten. Nach ihrer Genesung aber, die erst nach mehreren Monaten erfolgte, machte Frau Wolff und sie hat recht daran! — von dem Vorfall Anzeige und beantragte die Bestrafung des Wunderdoctors. Grund dessen wurde gegen den Hühneraugenoperateur Rothen Anklage erhoben.

Der Angeklagte, der laut der bereits bezeichneten obrigkeitslichen Erlaubnis durchaus nicht zu chirurgischen Operationen befugt war, machte zur Untersuchung gezogen, den Einwand, er habe die Zettgeschwulst — welche nach dem Gutachten der Sachverständigen die Größe eines Kinderskopfes hatte und wie Geheimrat Wilm's sich ausdrückte, so groß war, daß er sie nicht mit seinem Cylinderhut bedecken könnte — er habe diese Zettgeschwulst für eine Warze gehalten, und zur Heilung einer Warze sei er — mit der ihm erlaubten Erlaubnis berechtigt.

Denselben albernen Einwand erhebt der Angeklagte auch im Audienztermin.

Der Präsident, Stadtgerichtsrath Pietsch, macht dem Angeklagten hemerlich, daß er eine Zettgeschwulst in Größe eines Kinderskopfes doch nicht wohl für eine Warze gehalten haben könne.

Angell. (er, sich mündlich auszudrücken, durchaus nicht die Gewandheit und Sicherheit besitzt, welche aus seiner prahlrischen Ankündigung in den Zeitungen spricht): „Die Frau kam zu mir mit vielen Bitten, und da sie doch in einem armen Zustand war —“

Präf.: „In einem armen Zustand? Und doch haben Sie der Frau 40 Thaler abgenommen?“

Angell.: „Nein, bloß um sie abzuschrecken, damit sie gehen sollte, habe ich 50 Thaler verlangt.“

Präf.: „So! Sie haben also 50 Thaler verlangt und haben sich dann nachher mit 40 Thalern begnügt?“

Angell.: „Ja, mehr habe ich nicht bekommen.“

Präf.: „Und nachdem Ihnen die Frau mit einer Anzeige bei der Behörde gedroht, haben Sie das Geld zurückgegeben?“

Angell.: „Ja, ich habe es ihr gleich wieder gegeben.“

Präf.: „Wie haben Sie denn die Operation vorgenommen?“

Angell.: „Na, ich habe mit vier Stellen ausgezackt, damit ich keinen Adler zu nahe komme, dann habe ich die vier Stellen leicht trinct mit Arnica und dann habe ich die vier Stellen leicht geöffnet.“

Präf.: „Womit?“

Angell.: „Mit einer kleinen Scheere.“

Der Präsident verliest darauf die von dem Angeklagten erlassene Zeitungsannonce und fragt, wie er sich habe untersagen können, eine solche Operation vorzunehmen, da er von der Chirurgie doch nichts verstehe. „Sie haben doch offenbar fahrlässig gehandelt?“

Angell.: „Fahrlässig? nein, das könnte ich nicht sagen.“

Präf.: „Aun, Sie waren früher Webemeister und Strumpfwirkmeister, haben Sie als solcher vielleicht Sudien gemacht, nach welchen Sie sich berechtigt glauben könnten, chirurgische Operationen mit Erfolg vorzunehmen?“

Angell.: „Das Verhältnis ist eigentlich nicht so, namentlich bei dieser Geschwulst, dazu braucht man nämlich vier Stellen, und wie ich bei die erste frage, ob es webthat und da bleib es nein, und mag bei die zweite — nein.“

— dachte ich — da gebe ich die Tinctur — und so — und da —

Der Angeklagte bleibt stieden und behelligt auf Rath seines Vertheidigers, des Rechtsanwalt Deyls, den Gerichtshof auch ferner nicht weiter mit seinen gelehrten Deductionen.

Die Witwe Wolff, welche als Zeugin auftritt, erzählt, daß sie auf Grund jener Zeitungsannonce, in welcher der Angeklagte versprochen, jede Geschwulst ohne zu schneiden zu heilen, zu Rothen gegangen sei. Die Geschwulst ist jetzt durch die in Bethanien vorgenommene Operation entfernt, allein die Wunde ist noch nicht wieder geheilt, und kann Frau Wolff den linken Arm noch nicht wieder heben.

Präf.: „Forderte der Angeklagte von Ihnen Geld?“

Zeugin: „Ja wohl, gleich 50 Thaler. Er sagte, er würde mich heilen, ohne zu schneiden, nur mit seinem neuen erfundenen Del.“

Präf.: „Der Angeklagte behauptet, Sie hätten ihm das Geld gewissermaßen aufgedrängt, er hätte nur so viel verlangt, damit Sie von der Operation abstehen sollten.“

Zeugin: „Ei, dann hätte ich doch nicht erst 10 Thlr. abzuhandeln brauchen, ich wollte ihm doch eigentlich nur 20 Thlr. geben. Er hat gesagt, das Geld müßte ich ihm verlieren, sonst wäre er es nicht. Von Morgens 10% bis Nachmittags 5 Uhr hat er mich eingeschicket und geschnitten, bis ich ohnmächtig wurde. Als ich das Messer oder die Scheere sah, da sagte ich: Sie schneiden ja doch? — Ja, sagte er, ich muß ein Bißchen schneiden, die Geschwulst ist festgewachsen, sonst trage ich sie nicht los. Na, wenn ich mich schneiden lassen wollte, dann brauchte ich doch nicht zu dem zu gehen, dann konnte ich ja zum Doctor gehen und brauchte auch keine 40 Thlr. zu bezahlen.“

Dr. Müller befandet, daß er, als er zu Frau Wolff gerufen worden wäre, sofort die Anordnungen des Angeklagten aufzuhören hätte. (Rothen hatte nämlich bei Witwe Wolff ein Getreulich mitgegeben, auf welches er höchst eigenständig zum Zwecke weiterer Einreibungen „Amica-Tinctur“ geprägt hatte.) Dr. Müller erklärt, daß er bei der im Mai d. J. herrschenden großen Hitzé und bei dem Alter der Frau Wolff befürchtet habe, die Geschwulst werde in Fäulnis übergehen, daß er allein eine Operation nicht habe unternehmen wollen und deshalb den Transport der Kranken nach Bethanien angeordnet habe.

Der Präsident legt dem Sachverständigen die Frage vor, ob es wohl möglich sei, daß der Angeklagte die Geschwulst für eine Warze habe halten können. Lächelnd antwortet Dr. Müller, daß man mit demselben Recht jeden Kopf für eine Warze halten könne.

Berth.: „Halten Sie den Angeklagten in dieser Beziehung für zurechnungsfähig, für fähig, daß er überhaupt eine Warze von einer Geschwulst unterscheiden kann?“

Dr. Müller: „O ja, Herr Rechtsanwalt. So viel Unterscheidungsvermögen, wie namentlich in diesem Falle nötig war, dürfte wohl jeder Käfe besitzen.“

Eine an den Sachverständigen von dem Staatsanwalt gerichtete Frage, ob er die Handlungswise des Angeklagten für eine fahrlässige halte, bejaht der Dr. Müller und erklärt, daß der Angeklagte sich jedenfalls einer sehr groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe.

Geheimrat Dr. Wilm's erklärt sich mit dem von seinem Collegen abgegebenen Gutachten einverstanden und nennt die Handlungswise des Angeklagten gleichfalls eine grenzenlos fahrlässige. — Er hätte wissen müssen, wie gefährlich eine solche Operation sei, namentlich, daß durch das Schneiden leicht eine Blutung hätte eintreten können, die gar nicht zu止nen gewesen wäre.

Der Staatsanwalt, Graf Büdler, beantragt, den Angeklagten einer fahrlässigen Körperverletzung für schuldig zu erklären und mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten zu belegen.

Präf.: „Frau Wolff, Sie verlangen auch jetzt noch die Bestrafung des Angeklagten?“

Frau Wolff: „Ja, ganz gewiß.“

Der Rechtsanwalt Deyl ergreift zur Vertheidigung seines Clienten das Wort. Er hält mit der ihm eigenen Stärke des Ausdrucks und der Gedanken eine kurze aber höchst drastische Rede, von der nur zu bedauern ist, daß sie auf das Schicksal des Angeklagten ohne Einfluß bleiben müßte. Der Vertheidiger sagte: „Man hat dem Angeklagten die Erlaubnis verliehen, Hühneraugen, Warzen, Frostbeulen &c. zu heilen. Leider aber hat man ihm zugleich mit dieser Erlaubnis